

## **316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (152 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz – EWIVG)**

Der Gesetzentwurf dient der Ausführung der Verordnung des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Nr. 2137/85, ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, 1f, Celex Nr. 385R2137.

Durch diesen Gesetzentwurf werden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sowie Ergänzungen und Klarstellungen, die notwendig sind, um die neue Gesellschaftsform in das österreichische Gesellschaftsrecht einzugliedern, geschaffen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters ergriffen in der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Mag. Cordula Frieser und Dr. Michael Krüger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Walter Schimmer und Dr. Willi Fuhrmann einstimmig angenommen.

Weiters stellt der Justizausschuß noch folgendes fest.

Ergänzend zu den Erläuterungen der Regierungsvorlage 152 der Beilagen XIX. GP betont der Ausschuß nochmals, daß die Wiedergabe der Verordnung in der Anlage zum Gesetzestext nur dazu dient, den Rechtsunterworfenen das Auffinden der Verordnung zu erleichtern. Keinesfalls soll damit ausgedrückt werden, daß die Verordnung erst durch ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Dies wird nach Ansicht des Justizausschusses auch dadurch ausgedrückt, daß der Text der Verordnung nicht im Gesetzestext, sondern bloß in der Anlage enthalten ist und überdies in § 1 der Ausdruck „wiedergegebene“ verwendet wird, woraus sich ergibt, daß hier auf einen bereits in Kraft stehenden Rechtsakt verwiesen wird.

#### **Zu Art. V:**

Die im März 1995 entworfenen Inkrafttretensbestimmungen haben eine Beschlußfassung des Gesetzes etwa im Mai 1995 im Auge gehabt. Durch die mittlerweile eingetretene Verzögerung im Gesetzgebungsprozeß ist nunmehr die Beschlußfassung im Juli 1995 vorgesehen, was notwendiger- und zweckmäßigerweise eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes mit sich bringt, um auch die durch die neuen Bestimmungen notwendigen Programmänderungen zur Eintragung dieser neuen Rechtsform in das Firmenbuch durchzuführen.

2

316 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (152 der Beilagen) mit der angeschlossenen **A b ä n d e r u n g** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 06

**Dr. Günther Kräuter**

Berichterstatter

**Dr. Walter Schwimmer**

Obmann

**%**

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 152 der Beilagen**

**„Zu Art. V**

Im Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle des Datums „1. Juli 1995“ das Datum „1. Oktober 1995“.